

## **Satzung zur Änderung der Ordnung des Bereichs Mathematik und Naturwissenschaften (School of Science)**

Vom 16. Dezember 2018

Aufgrund von § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013, das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, sowie § 4 Absatz 2 und 3 der Grundordnung der Technischen Universität Dresden, hat der Bereichsrat des Bereichs Mathematik und Naturwissenschaften in seiner Sitzung am 24. Oktober 2018 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen. Die Fakultätsräte der Fakultäten Chemie und Lebensmittelchemie, Mathematik, Physik sowie Psychologie haben ihr in ihren Sitzungen jeweils am 17. Oktober 2018, der Fakultätsrat der Fakultät Biologie am 24. Oktober 2018 zugestimmt. Das Rektorat hat am 04. Dezember 2018 seine Genehmigung erteilt.

### **Artikel 1**

Die Ordnung des Bereichs Mathematik und Naturwissenschaften (School of Science) vom 20. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 21/2017 vom 27. September 2017, S. 140) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird in den Fußnoten 3 und 4 jeweils die Ziffer 5 durch die Ziffer 4 ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird in Fußnote 5 die Ziffer 2 durch 3 ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Untereinheiten im Sinne des § 4 Absatz 3 Nummer 5 der Grundordnung“ durch die Wörter „Teilgrundeinheiten im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 2 Satz 5 der Grundordnung“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird Fußnote 7 gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird Fußnote 8 wie folgt gefasst: „§ 4 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 GO.“.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „jeweils eine Dekanin bzw. einen Dekan sowie jeweils einen Fakultätsrat pro Fakultät“ durch die Wörter „die jeweiligen Fakultätsorgane“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 wird Fußnote 9 gestrichen.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird in Fußnote 10 die Angabe „Nr. 2 S. 2“ durch Angabe „Nr. 3“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird in Fußnote 11 die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 3 S. 2“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „oder an deren Trägerschaft mehrere Fakultäten des Bereichs beteiligt sind bzw. werden sollen“ gestrichen.
    - bb) In Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 4 werden jeweils die Wörter „oder an deren Trägerschaft mehrere Fakultäten des Bereichs beteiligt sind“ gestrichen.

- cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst: „Evaluationsverfahren nach § 9 SächsHSFG, sofern der Bereich betroffen ist.“
  - dd) In Nummer 10 werden die Wörter „Struktur- und Entwicklungspläne“ durch die Wörter „die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen“ ersetzt.
  - ee) In Nummer 12 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
  - ff) Die Nummern 13 und 14 werden aufgehoben.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird in Fußnote 12 die Angabe „Nr. 3 S. 5“ durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 wird in Fußnote 13 die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 5 S. 3“ ersetzt.
  - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
    - bb) Nach dem neuen Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Das Bereichskollegium kann Aufgaben auf die Bereichssprecherin bzw. den Bereichssprecher übertragen, sofern diese nicht von strategischer Bedeutung für den Bereich sind oder ausdrücklich dem Bereichskollegium zugewiesen sind (§ 4 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 GO).“
  - d) In Absatz 5 Satz 1 wird in Fußnote 15 die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird in Fußnote 16 die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird in Fußnote 17 die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 4 Absatz 3 Nummer 3 Satz 6 GO“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 3 Nummer 4 Satz 5 GO“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 1 wird Fußnote 18 gestrichen.
    - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 4 Absatz 3 Nummer 3 Satz 2 GO“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 3 Nummer 4 Satz 5 GO“ ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird Fußnote 19 gestrichen.
  - b) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „entsprechend“ gestrichen.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Fußnote 20 wird gestrichen.
    - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „(abweichend von § 88 Absatz 1 Nummer 1 SächsHSFG)“ gestrichen.
    - cc) In Nummer 2 werden die Wörter „(abweichend von § 88 Absatz 1 Nummer 3 SächsHSFG)“ gestrichen.
    - dd) In Nummer 3 werden die Wörter „(abweichend von § 88 Absatz 1 Nummer 4 SächsHSFG)“ gestrichen.
    - ee) In Nummer 4 werden die Wörter „(abweichend von § 88 Absatz 1 Nummer 7 SächsHSFG)“ gestrichen.
    - ff) In Nummer 5 werden die Wörter „(abweichend von § 88 Absatz 1 Nummer 8 SächsHSFG)“ gestrichen.
    - gg) In Nummer 6 werden die Wörter „(abweichend von § 88 Absatz 1 Nummer 11 SächsHSFG)“ gestrichen.
    - hh) In Nummer 7 werden die Wörter „(abweichend von § 88 Absatz 1 Nummer 12 SächsHSFG)“ gestrichen.
    - ii) Die Nummer 9 wird wie folgt gefasst: „Bestellung von Außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren jeweils mit Zustimmung des Bereichskollegiums.“
    - jj) Die Nummer 10 wird wie folgt gefasst: „Zuwahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern i.S.d. § 87 Absatz 3 Satz 2 SächsHSFG mit Zustimmung des Bereichskollegiums.“
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird Fußnote 21 gestrichen.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „aus den der Fakultät“ durch die Wörter „in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „gilt entsprechend“ durch die Wörter „ist anzuwenden“ ersetzt.
  - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
    - aa) In Satz 1 wird in Fußnote 22 die Angabe „Nr. 5 S. 4“ durch die Angabe „Nr. 2 S. 8“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird Fußnote 23 wie folgt gefasst: „§ 16 Abs. 1 S. 1 GO.“
  - d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „Die Dekanin bzw. der Dekan kann aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät bis zu zwei Prodekaninnen und Prodekane vorschlagen, die vom Fakultätsrat gewählt werden. Die Dekanin bzw. der Dekan bestimmt eine Prodekanin bzw. einen Prodekan zu ihrer bzw. seiner Stellvertreterin bzw. zu ihrem bzw. seinem Stellvertreter.“
  - e) Absatz 5 wird aufgehoben.
10. In § 10 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „oder an deren Trägerschaft mehrere Fakultäten des Bereichs beteiligt sind“ gestrichen.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „1. das Personal nach § 57 SächsHSFG, das in dem Bereich, dessen Fakultäten oder in einer dem Bereich bzw. einer seiner Fakultäten zugeordneten Einrichtung nach § 11 überwiegend tätig ist sowie Personen nach § 6 Absatz 3 und 5 der Grundordnung,“.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat über die Zugehörigkeit zum Bereich, zu einer Fakultät des Bereichs bzw. zu einer dem Bereich bzw. einer seiner Fakultäten zugeordneten Einrichtung nach § 11.“.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den 16. Dezember 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen